

Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe

Allgemeines

1998 treten im Kanton St. Gallen die neuen SKOS-Richtlinien in Kraft. Diese Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der Sozialhilfe (SKOS) sind Empfehlungen zuhanden der Sozialämter. Sie gelten für alle längerfristig unterstützten Personen, ausgenommen Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene. Im Kanton St. Gallen können auch seit 1. Januar 2002 die KOS-Empfehlungen (St. Gallische Konferenz der Sozialhilfe) angewendet werden. Nähere Informationen dazu erfahren Sie beim Sozialhilfeamt Oberuzwil-Jonschwil.

Wie ist die Unterstützung bemessen?

Bisher wurden einzelne Bedarfspositionen wie beispielsweise Kleider, Strom, Fahrspesen etc. im Budget separat aufgeführt. Neu erhalten die unterstützten Personen eine Gesamtpauschale und übernehmen so die Verwaltung für die Unterstützungsleistungen. Somit werden dieselben Anforderungen und Erwartungen gestellt, wie wenn man erwerbstätig ist. Dies fördert die Eigenverantwortung und verstärkt damit das Integrationsziel der Sozialhilfe.

Umfang der Unterstützung

- Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Pauschale)
- Wohnkosten
- medizinische Grundversorgung (Krankenkassenprämien nach KVG und Selbstbehalte)
- situationsbedingte Leistungen

Wie ist die Pauschale zu verwenden?

Der Pauschalbetrag ermöglicht, das verfügbare Einkommen selbst einzuteilen und die Verantwortung dafür zu tragen. Ist dies nicht möglich, sorgt das Sozialamt für anderweitige geeignete Hilfe. Die Pauschale ist vorausschauend einzuteilen, zu verwenden oder zurückzustellen.

Was gehört zum Grundbedarf? (Pauschale)

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Kleider und Schuhe
- Strom und Gas
- Laufende Haushaltsführung (Reinigungsmittel, Kehrichtgebühren, usw.)
- Haushaltsgegenstände
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtax-Abonnement (inkl. Velo/Mofa)
- Telefongebühren
- Unterhaltung und Bildung (Konzession Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitung, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung, etc.)
- Körperpflege (beispielsweise Coiffeur, Toilettenartikel)
- Taschengeld
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

Werden einzelne Bedarfspositionen aus dem Grundbedarf vom Sozialhilfeamt direkt bezahlt, wird dieser entsprechend reduziert.

Was sind situationsbedingte Leistungen?

Diese sind zusätzliche, individuelle Leistungen, welche nach Absprache mit dem Sozialhilfeamt ausgerichtet werden, sofern sie in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen.

Gibt es Ausnahmen?

Das Sozialhilfeamt kann in begründeten Einzelfällen eine individualisierte Pauschale ausrichten, indem punktuelle Leistungen nicht erbracht oder direkt durch das Sozialhilfeamt beglichen werden. Bei kurzfristigen Überbrückungen kann nur jener Betrag ausbezahlt werden, der erforderlich ist. Bei Personen in stationären Einrichtungen oder bei Personen ohne eigenen Haushalt muss vom Pauschalsystem abgewichen werden. Kürzungen werden schriftlich eröffnet und begründet.

Auskünfte

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfragen steht Ihnen das Sozialhilfe- und Vormundschaftsamt Oberuzwil-Jonschwil gerne zur Verfügung.